



5. Oktober 2022

**Motion**

von Moritz Bögli (AL)  
und Luca Maggi (Grüne)

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, welche sowohl die Allgemeine Polizeiverordnung (APV) sowie damit verbunden die Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung) dahingehend ändert, dass bei Verstössen gegen die Bestimmungen dieser Verordnungen, welche im Zusammenhang mit politischen Sonderzwecken stattgefunden haben, keine Bussen mehr ausgesprochen werden.

**Begründung:**

Die öffentliche Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit ist ein hohes Rechtsgut, welches von der Stadtbevölkerung regelmässig wahrgenommen wird. In Antworten auf mehrere schriftliche Anfragen hat der Stadtrat dargelegt, wie oft Stadtzürcher\*innen diese Grundrechte wahrnehmen (z.B. 2022/224, 2020/316, 2019/50). Nur ein Teil dieser sind effektiv und im ordentlichen Verfahren bewilligt. Der Gemeinderat hat den Stadtrat mit der Motion 2020/243 am 15. September 2021 zudem beauftragt, die Bewilligungspflicht durch ein Meldeverfahren zu ersetzen.

Heute ist die Benutzung des öffentlichen Grundes in der Stadt Zürich in der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) und in der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes geregelt. Art. 13 Abs. 2 APV sieht für die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes zu gemeinnützigen und politischen Sonderzwecken eine Bewilligungspflicht vor. Art. 1 der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung) regelt die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken. Dazu gehören gemäss Art. 2 auch Zwecke politischer Art. Wer gegen Bestimmungen der APV sowie städtischer Erlasse, welche sich auf diese Verordnung stützten, verstösst, wird gemäss Art. 26 APV mit einer Busse bestraft. Aufgrund dieser Bestimmung werden Teilnehmende von sogenannten «unbewilligten» Demonstrationen, Kundgebungen oder politischen Standaktionen bei einer Verzeigung regelmässig gebüsst.

In der Schweiz wird die Meinungsäusserungsfreiheit durch Art. 16 Bundesverfassung (BV) und die Versammlungsfreiheit durch Art. 22 BV Versammlungsfreiheit garantiert. Hinzu kommen auf internationaler Ebene Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 21 UNO-Pakt II. Auch diese garantieren eine freie öffentliche Versammlungs- und Meinungsäusserung. Menschen sollten sich deshalb in der Stadt Zürich politisch äussern und versammeln dürfen, ohne dass sie in Gefahr laufen, dafür gebüsst zu werden.

Durch die aktuellen Bestimmungen in der APV können Menschen durch die Androhung einer Busse davon abgeschreckt werden, ihre Grundrechte bezüglich Meinungs- und Versammlungsfreiheit auszuüben. Eine Bestrafung aufgrund der Teilnahme an einer politischen Kundgebung oder Demonstration, unabhängig von deren Verlauf, ist deshalb ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Grundrechte. Die Stadt sollte deshalb zur Wahrung der Grundrechte entsprechend der BV, EMRK und UNO-Pakt II auf solche Bestrafungen verzichten.